

ermächtigt, einen Theil davon in die benachbarten Gemeinden zu schicken, und den Mairen dieser Gemeinden die Zahl der Mannschaft anzeige, für deren Unterkommen sie zu sorgen haben. Ein Offizier des Corps muß jedes Detaschement in die ihm angewiesene Gemeinde begleiten, um daselbst die Disziplin und Militair-Polizey aufrecht zu halten. — Jedes Corps auf dem Marsche muß an den Ort, wo es Nachtsquartier hält, ein Piquet voraus schicken, um daselbst die Militair-Polizey zu handhaben. An den Orten, wo eine Garnison liegt, begibt sich dieses Piquet in die bereits vorhandenen Wachstuben, und macht also keine außerordentliche Lieferung nothwendig; an den übrigen Orten bildet es eine besondere Wachstube, deren Ausgaben von den Gemeinden getragen werden müssen. (Entscheidung des Ministers, Directors der Kriegsverwaltung vom 16. Germ. 12. J.)

S i e b e n t e r T h e i l .

Verwaltungsweise der Militair-Gebäude, welche den Gemeinden in den Kriegsplätzen oder nicht besetzten Städten zugehören; Dienst und Polizey der Kriegsplätze im Zustande des Friedens, des Kriegs und der Belagerung.

E r s t e s C a p i t e l .

Verwaltung der Militair-Gebäude, welche den Gemeinden in den Kriegsplätzen zugehören.

Der Kaiser hat durch ein Decret vom 23. April 1810 verschiedenen Städten Casernen und andere Militair-Gebäude unter der Bedingung geschenkt, daß sie solche unterhalten sollen; es lautet wie folgt: Art. 1. Die auf der gegenwärtigem Decrete beygefügeten Liste verzeichneten Casernen, Spitäler, Bäckereyen, Wachthäuser und andere militairische Gebäude sind den Städten, wo sie liegen, dem Eigenthume nach ganz geschenkt. 2. Die Uebergabe gedachter Militair-Gebäude und Anstalten geschieht zu Folge besonderer Decrete,

welche für jede Stadt erlassen werden. 3. Sobald die Städte in dem Besitze derselben sind, müssen sie für ihre Unterhaltung sorgen. Zu diesem Ende sollen sie in ihrem Budget eine Summe auswerfen, welche wenigstens jener gleich ist, welche sich auf der Liste für die Ausbesserungen angezeigt findet. 4. Nur in den Kriegsplätzen sollen die Ingenieur-Offiziere mit der Leitung der in den Militair-Gebäuden vorzunehmenden Arbeiten beauftragt werden; in den Städten des Innern werden die Ingenieure des Brücken- und Straßenwesens, in den großen Städten die Baumeister hiemit beauftragt. 5. Ohne unsere Erlaubniß dürfen die Städte über Militair-Gebäude nicht verfügen; so oft sie solche zu einer andern als der ihnen angewiesenen Bestimmung verwenden, müssen sie für die Einquartirung der Truppen, die sich in ihrem Umfange befinden, Sorge tragen.

5. 1. Arbeiten und Ausgaben für Unterhaltung.

Jedes Jahr müssen der Maire, der Genie-Commandant und in den durch das Reglement vom 22. Germ. 4. J. vorgesehenen Fällen der Kriegs-Commissar die Militair-Gebäude und Anstalten, so wie die der Gemeinde zugehörigen Mobilien, besichtigen, und durch einen Verbal-Prozeß die nöthigen Ausbesserungen oder neue Anschaffungen constatiren; sie unterscheiden darin die Arbeiten, je nachdem sie dringend, nothwendig oder bloß nützlich sind, unterzeichnen ihn und tragen darin ihr gemeinschaftliches Gutachten oder ihre besondere Meinungen ein. Der Genie-Commandant verfertiget sodann ein nämentliches und detaillirtes Verzeichniß der Ausbesserungen und neuen Anschaffungen, und zwar nach der im Verbal-Prozesse befolgten Ordnung und den darin aufgestellten Unterscheidungen; dieses Verzeichniß wird dem Besichtigungs-Verbalprozesse beygefügt. (Art. 3 des kaiserl. Decrets vom 16. Sept. 1811, Gesetz-Büll. Nro. 389.)

Jedes Jahr soll in dem Budget der Gemeinde eine Summe für die im vorhergehenden Artikel angezeigten Ausgaben, je

nachdem die Arbeiten dringend, durch den Art. 3 des Decrets vom 23. April 1810 oder durch das Verleihungs- Decret befohlen sind, zugestanden werden. (Art. 4 d a s.)

Die Arbeiten werden von dem Unternehmer der Festungswerke oder seinem Stellvertreter, oder vermittelt einer besondern von dem Maire vorgeschlagenen und von dem Präfecten genehmigten Versteigerung unter der Leitung des Genie-Commandanten versertiget. Die allgemeinen und besondern Versteigerungen gedachter Arbeiten sollen immer vor dem Maire in Gegenwart des Genie-Commandanten und des Kriegs-Commissars geschehen. Bey dem deßhalb zu machenden Ueberschlage richtet man sich nach der allgemeinen Norm bey Ueberschlägen in Betreff der Kriegsplätze, oder nach der besondern Norm, die für jeden Kriegsplatz dermahlen im Gebrauche ist. Bevor der Ueberschlag und die Bedingnisse definitiv abgeschlossen werden, muß der Maire alle Clauseln in Ansehung der Zahlungsbedingnisse oder anderer Vortheile, die die Gemeinde als Eigenthümer betreffen wdgen, darin einrücken. (Art. 5 d a s.)

Auf Vorzeigung der vom Genie-Commandanten über das Fortschreiten der Arbeiten gegebenen Zeugnisse ertheilt der Maire dem Ansteigerer oder seinem Geschäftsführer abschlägige Zahlungsbefehle. (Art. 6 d a s.)

Die allgemeinen oder gemessenen Berechnungen gedachter Unterhaltungsarbeiten werden vom Genie-Commandanten abgeschlossen und dem Maire überreicht, welcher sie verificirt, dem Präfecten zur Genehmigung vorlegt und in den Gemeindefrechnungen begreift. (Art. 7 d a s.)

Entstehen über die Versteigerung, die Bezahlung oder jeden andern Verwaltungspunct der Arbeiten Schwierigkeiten, so berichtet hierüber der Maire an den Präfecten und Unter-Präfecten, und der Genie-Commandant an den Director des Festungswesens. Der Präfect und der Director benehmen sich und referiren an unsere Minister des Innern und des Kriegs. (Art. 8. d a s.)

§. 2. Neue Gebäude und Hauptausbesserungen.

Die in Betreff der Pläne und Verfertigung der Unterhaltungsarbeiten im vorhergehenden §. aufgestellten Regeln sind auch auf die neuen Gebäude, Wiederaufbauungen, Abänderungen der Eintheilungen und Hauptausbesserungen unter folgenden Ausnahmen anwendbar: (Art. 9 das.)

Die Entwürfe, Ueberschläge, Pläne und übrige dem Besichtigungs-Verbalprozesse beygefügte Details der Arbeiten werden von dem Präfecten dem Director des Festungswesens mitgetheilt, der seine Bemerkungen hinzusetzt; der Präfect übersendet sie sodann unserm Minister des Innern ic. (Art. 10 das.)

Das nehmliche hat in Ansehung der allgemeinen oder gemessenen Berechnungen gedachter Arbeiten Statt. (Art. 11 das.)

§. 3. Von der Bewahrung der Gebäude und Mobilien.

I. Thürhüter.

Die Thürhüter (Portiers-Concierges) der einer Gemeinde gehörigen Gebäude oder Anstalten werden von ihren Fonds bezahlt, und ihre Besoldung bildet einen Artikel des jährlichen Budget der Gemeinde. (Art. 12 das.)

Die Thürhüter werden künftig von dem Maire und zwar zu Folge unseres Decrets vom 8. März 1811 unter den in den Ruhestand versetzten Militair-Personen, die lesen und schreiben können, gewählt. Die Ernennungen sind der Bestätigung des Präfecten unterworfen. (Art. 13 das.)

Die Thürhüter gedachter Gebäude und Anstalten sind der Gemeinde wegen alles, was sich in den Gebäuden befindet, nach den desßhalb aufgenommenen Beschreibungen und Inventarien, wovon sie eine Ausfertigung erhalten, in Natur verantwortlich. (Art. 14 das.)

Im Falle eines Diebstahls, einer Beschädigung oder anderer von Privat-Personen begangenen Verbrechen oder Vergehens fertigen sie hierüber Verbalprozesse, und stellen eine von

ihnen unterzeichnete Abschrift dem Maire zu, der die Bestrafung der Schuldigen im eintretenden Falle und die Bezahlung der Beschädigung betreiben läßt. — Wenn die Beschädigungen von den Truppen oder Militair-Angestellten, welche die Gebäude inne haben, begangen worden sind, so schickt der Maire den Verbal-Prozeß dem Genie-Commandanten ein, welcher die Beschädigung schätzt und die Bezahlung derselben auf dem gewöhnlichen Wege betreibt. Eben so verhält es sich mit den Ausbesserungen, welche den Miethsleuten zur Last fallen, und von den Corps, Militair-Personen, Angestellten und andern Individuen, welche die Gebäude inne haben, getragen werden müssen. — Handelt es sich von einem Militair-Vergehen oder Verbrechen, so wird der Verbal-Prozeß an den Platz-Commandanten geschickt, der die Disciplin-Gesetze oder das Straf-Gesetzbuch anwenden läßt. — Uebrigens bleiben die Gesetze und Verordnungen über die Uebernahme und Ueberlieferung der Militair-Gebäude oder Effecten und über die darauf sich beziehenden Verbal-Prozesse in ihrer Kraft. (Art. 15 d. s.)

Eben so wendet sich der Maire, nach Verschiedenheit der Fälle, an den Platz- oder Genie-Commandanten oder an den Kriegs-Commisnar, wenn es sich handelt, die Schwierigkeiten, welche über die Bestimmung der Quartiere der Truppen oder Militair-Angestellten entstehen mögen, schlichten zu lassen. (Art. 16 d. s.)

Die Thürhüter sind in Ansehung des übrigen Theils ihres Dienstes den Thürhüthern der Staatsgebäude gleichgestellt. (Art. 17 d. s.)

Sie tragen auf der Brust ein Medaillon von Kupfer, worauf sich ein Schlüssel und ein Degen kreuzweise übereinander gelegt befindet. (Art. 18 d. s.)

Ihre Commissionen werden wie jene der Genie-Garden auf der Kanzelley der Mairie und des Tribunals erster Instanz einregistriert; ihren Verbal-Prozessen oder Berichten wird vor Gerichte Glauben beygemessen, bis solche daselbst durch eine

schriftliche Erklärung als falsch angegriffen werden, aber nur unter der Bedingung, daß sie selbige binnen 24 Stunden nach ihrer Fertigstellung vor dem Friedensrichter des Cantons, oder in seiner Ermangelung vor dem Maire, oder in dessen Abwesenheit vor dem Adjuncten der Mairie eidlich bekräftigen. (Art. 19 das.)

II. Bewahrer.

Wenn die Zahl der Militair-Gebäude oder Anstalten zu Lasten einer Gemeinde und die Details der dazu gehörenden Mobilien fordern, daß der Maire durch einen besondern Agenten in dieser Verwaltung unterstützt werde, so kann auf das Verlangen des Municipal-Rathes ein Bewahrer der Militair-Gebäude ernannt werden. Dieser Bewahrer ist unter den Befehlen des Maire beauftragt, 1) mit der Aufsicht der Thürhüter in Ansehung aller Theile ihres Dienstes, welche die Gemeinde interessiren; 2) mit der Verwaltung der von den Truppen nicht bewohnten Gebäuden und Anstalten, und besonders jener, über welche die Gemeinde nach der Vorschrift des folgenden 4. §. für einige Zeit verfügt hat; 3) mit der Hauptrechnung der Mobilien nach den durch den 14. Art. verordneten Beschreibungen und Inventarien; 4) mit der Ueberlieferung der Gebäude und Effecten an die Truppen, mit ihrer Uebernahme im Falle des Abmarsches, mit dem Betreiben der Bezahlung der den Miethskleuten zur Last fallenden Ausbesserungen, der Beschädigungen und Verzehrungen; 5) mit den Details der Einquartirung der Truppen bey den Einwohnern. (Art. 20 das.)

Die Bewahrer werden von dem Maire mit Genehmigung des Präfecten ernannt, und aus den in Ruhestand versetzten Offizieren oder Unter-Offizieren genommen. — Ihre Besoldung wird durch einen Artikel des Gemeinde-Budget bestimmt. (Art. 21 das.)

Die Bewahrer tragen ein blaues Kleid mit einem Degen, goldene Eicheln auf den Schultern und einen Schlüssel und Degen kreuzweise über einander auf der Brust gestickt. (Art. 22 das.)

§. 4. Von den Gebäuden und Anstalten, über welche verfügt werden kann.

Wenn eine Gemeinde die ihr zugehörigen Militair-Gebäude oder Anstalten auf immer zu einer andern Bestimmung unter der Verbindlichkeit verwenden will, für die Einquartirung oder den Dienst der Truppen Sorge zu tragen, die sich in ihrem Umfange befinden, so muß dem Verlangen des Municipal-Raths ein Besichtigungs-Verbalprozeß, und wenn Arbeiten oder Ausgaben daraus entstehen, ein nach den oben festgesetzten allgemeinen Regeln gefertigter Anschlag beygefügt werden. (Art. 23 das.)

Wenn wir unsere Erlaubniß ertheilt haben, und die Gemeinde nicht sogleich und nach der neuen Weise die Einquartirung oder den Dienst der Truppen sicher stellen kann, so darf sie nur dann die Bestimmung der ihrer freyen Verfügung überlassenen Gebäude und Anstalten ändern, wenn alles, was an ihre Stelle treten soll, zu Stande gebracht worden ist. (Art. 24 das.)

Will eine Gemeinde zu Folge des Verleihungs-Decrets ein nicht besetztes Militair-Gebäude für einige Zeit zu ihrem besondern Dienste gebrauchen, so soll unser Kriegsminister seine Erlaubniß hiezu nur unter der Bedingung gestatten, daß daran nichts gemacht noch geändert werde, was verhindern könnte, daß es von einem Augenblicke zum andern zu seiner ersten Bestimmung wieder verwendet werde. (Art. 25 das.)

Die Gemeinden müssen die nicht besetzten oder zu ihrem Dienste verwendeten Gebäude gehörig unterhalten, und dürfen ihre ursprüngliche Eintheilung nicht abändern, so daß solche auf der Stelle wieder zur Einquartirung oder dem Dienste der Truppen gebraucht werden können. (Art. 26 das.)

Z w e y t e s C a p i t e l.

Verwaltung der Militair-Gebäude, welche den Gemeinden in nicht befestigten Städten zugehören.

§. 1. Von den Arbeiten und der Bewahrung.

Die Arbeiten, Verwaltung und Bewahrung der militair. Gebäude oder Anstalten und die dazu gehörigen Mobilien,

welche das Eigenthum einer Gemeinde sind, sind in den nicht befestigten Städten, so wie in den Kriegsplätzen dem im vorhergehenden Capitel aufgestellten Regeln, jedoch mit folgenden Einschränkungen unterworfen. (Art. 27 das.)

Der Genie-Commandant und der Director des Festungswesens werden in Ansehung der Leitung der Arbeiten von den gewöhnlichen oder Ober-Ingenieuren der Brücken und Landstraßen oder von den Baumeistern der Gemeinden und in Ansehung der Militair-Polizen in den Gebäuden von den gewöhnlichen oder Ober-Kriegscommissaren, die Genie-Garden von den Bewahrern und Thürhüthern ersetzt. (Art. 28 das.)

Der Maire, Kriegs-Commissar und gewöhnliche Ingenieur der Brücken und Landstraßen sollen die im 3. Art. befohlenen Besichtigungen vornehmen und die deßfalligen Verbal-Processe unterzeichnen. (Art. 29 das.)

Die Directoren des Festungswesens bleiben bloß mit den durch unsere Verleihungs-Decrete vorgeschriebenen Inspectionen beauftragt. (Art. 30 das.)

§. 2. Von den Inspectionen.

Die von den Directoren des Festungswesens zu Folge des 30. Art. vorzunehmenden Inspectionen haben besonders zum Zwecke:

1) In militairischer Hinsicht und nach den Bedingungen der Verleihungs-Decrete die Arbeiten und Ausgaben anzuzeigen, die wegen ihrer Wichtigkeit in den Entwürfen des folgenden Jahres vorzuschlagen sind; 2) unter dem nehmlichen Gesichtspuncte und nach denselben Bedingungen die Arbeiten zu untersuchen, welche zu Folge des Budjet des laufenden oder vorhergehenden Jahres gemacht worden sind; 3) zu verificiren, ob die Bedingungen unserer Verleihungs-Decrete und die Verfügungen des 5. Art. unsers Decrets vom 23. April 1810 in Betreff des Niederreißen und Aufbauens, der Eintheilung oder neuen Bestimmung gehörig vollzogen worden sind. (Art. 32 das.)

In der Garnisons-Stadt macht der Director des Festungswesens eine detaillirte Inspection der militair. Gebäude oder Anstalten und jenes Theils der Mobilien, der zum Geniewesen gehört. — Der Kriegs-Commissar, Maire und Ingenieur der Brücken und Landstraßen begleiten ihn bey dieser Besichtigung und unterzeichnen mit ihm den Verbal-Prozeß über die Inspection. (Art. 32 da s.)

Wie die militair. Gebäude und Anstalten, welche dem Staate zugehören, verwaltet und erhalten werden müssen, schreiben die Art. 34—42 des gedachten kaiserl. Decretes vor.

D r i t t e s C a p i t e l.

Dienst und Polizey der Kriegsplätze im Zustande des Friedens.

Allgemeine Verfügungen.

Die Kriegsplätze werden in Ansehung ihres Dienstes und ihrer Polizey unter drey Gesichtspuncten betrachtet, nemlich im Zustande des Friedens, des Kriegs und der Belagerung. (Art. 50 des kaiserl. Decretes vom 24. Dec. 1811 u. Art. 5—12 Tit. II. des Ges. vom 10. Jul. 1791.)

Der Friedenszustand ist vorhanden, so oft der Platz nicht durch ein Decret des Kaisers oder durch die Wirkung der hier folgenden Umstände in den Kriegszustand versetzt wird. (Art. 51 des obigen kaiserl. Decretes.)

Der Kriegszustand wird durch einen der folgenden Umstände bestimmt: 1) In Kriegszeiten, wenn der Platz sich in der ersten Linie an den Seeküsten oder weniger als fünf Tagmärsche von den vom Feinde besetzten Plätzen, Lagern oder Stellungen befindet; 2) zu jeder Zeit durch Arbeiten, welche den Platz offen halten, wenn er an den Seeküsten oder in der ersten Linie liegt; durch Zusammenrottungen, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit in dem Umkreise von fünf Tagemärschen sich bilden; durch ein Decret des Kaisers, wenn die Umstände erheischen, daß der Militair-Polizey mehr Kraft

und Wirksamkeit gegeben werde, ohne daß es nöthig ist, dem Platz in Belagerungsstand zu setzen. (Art. 52 da s.)

Der Belagerungszustand wird durch ein Decret des Kaisers, Berennung, einen lebhaften Angriff, einen Ueberfall, eine innerliche Aufruhr oder endlich durch Zusammenrottungen, welche sich in dem Berennungsumkreise ohne Erlaubniß der Obrigkeit bilden, bestimmt. — Im Falle eines regelmäßigen Angriffs hört der Belagerungszustand nicht eher auf, als bis die feindlichen Werke zerstört und die Breschen in Vertheidigungsstand gesetzt sind. (Art. 53 da s.)

S. 1. Dienst und Polizey der Plätze auf dem Militair-Boden. (Militair-Terrain.)

I. Erklärung und Grenzen des Militair-Bodens.

In den Kriegsplätzen, verschanzten Vorstädten, Posten und Lagern, welche Theile von immer bestehenden Festungswerken ausmachen, begreift der Militair-Boden 1) den Erdstrich der Festungswerke zwischen den innern Grenzen der Gasse des Balles bis an die äußern Grenzsteine der Glacis, nach Vorschrift der Art. 13 bis 21 des I. Tit. des Gesetzes vom 10. Jul. 1791 *); 2) die in dem Art. 14 III. Tit.

*) Art. 13. Alle zu den Befestigungswerken der Kriegsplätze und Militair-Posten gehörigen Erdstriche, als Wälle, Brustwehren, Gräben, Esplanaden, Glacis, vorliegende Werke, leere Strecken, Canäle, Sümpfe oder Teiche, die zu den Festungswerken gehören, so wie alle andere Gegenstände, welche einen Theil der Vertheidigungsmittel an den Grenzen Frankreichs ausmachen, als Laufgräben, Schanzen, Batterien, Verschanzungen, Dämme, Schleusen, Canäle und die anstoßenden freien Erdstriche, wenn sie an den Vertheidigungslinien hinlaufen oder die Stelle derselben vertreten, sie mögen an den Landgrenzen oder See Küsten oder auf den benachbarten Inseln sich befinden, sind als National-Eigenthum erklärt. In dieser Hinsicht kommt es dem Kriegsminister zu, für die Erhaltung derselben zu sorgen, und die Verwaltungen dürfen in keinem Falle darüber gebiethen, noch sich, ohne Mitwissen und Mitwirkung des besagten Ministers, anders als auf die unten bestimmte Weise in die zur Erhaltung derselben erforderlichen Maßregeln einmischen.

14. Die National-Versammlung will nicht die Verträge oder Verordnungen aufheben, kraft deren diese oder jene Privat-Personen den Genuß der Producte von gewissen Theilen der Linien, Schanzen, Verschanzungen oder Canal-Ufer haben mögen; aber sie erneuert, sofern es nöthig ist, das Verboth, besagte Erdstriche in Verfall gerathen zu lassen, oder ihre Form zu ändern, oder die Gräben zuzuwerfen. Diese Verfügungen beziehen sich übrigens nicht auf diejenigen Nutzungen, welche jemand an Befoldungsstatt zu genießen hat, welche aufgehoben sind.

15. In allen Festungen und Militair-Posten soll der Erdstrich, der sich zwischen dem Fuße der Abdachung des Walles, und einer auf der Seite des Platzes auf vier Klafter vom Fuße gedachter Abdachung gezogenen Parallel-Linie befindet, so wie derjenige, der in dem Bezirke der Sägewerke, der Bastionen, der leeren Plätze und anderer Werke, welche den Umkreis ausmachen, enthalten ist, als Militair-Boden angesehen werden, und längs den Mittelwällen und Eingängen der Bastionen und Sägewerke eine Gasse ausmachen; in denjenigen Kriegsplätzen aber, welche mit keinem Walle, sondern bloß mit einer Ringmauer versehen sind, soll die zur innern Begrenzung des Militair-Bodens bestimmte Linie auf fünf Klafter von der innern glatten Seite der Brustwehre oder der Ringmauer gezogen werden, und ebenfalls eine Gasse ausmachen.

16. Im Falle in einigen Festungen und Militair-Posten der zwischen dem Fuße der Abdachung des Walles oder der innern glatten Seite der Ringmauer und den Häusern oder andern Besitzungen von Privat-Personen gelegene Raum beträchtlicher wäre, als in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist, so soll die Ausmessung des National-Bodens, so wie sie gegenwärtig ist, ungeändert bleiben.

17. Die Militair-Agenten sollen Sorge tragen, daß die Privat-Besitzungen nicht durch eine widerrechtliche Aumassung über die dem National-Boden angewiesenen Grenzen ausgedehnt werden; doch sollen diejenigen Personen, welche sich jetzt im Besitze von Häusern, Gebäuden und Einfassungen, die sich über besagte Grenzen hinaus erstrecken, befinden, ungestört darin bleiben; im Falle aber Häuser, Gebäude und Einfassungen entweder aus freyem Willen der Besitzer oder durch Zufall oder aus Nothwendigkeit, welche durch Krieg oder andere Umstände veranlaßt wäre, abgebrochen würden, so sind die Besitzer verbunden; bey der Wiederaufbauung derselben die dem National-Boden durch den obigen 15. Art. angewiesenen Grenzen nicht zu überschreiten.

u. I. Art. IV. Lit. gedachten Gesetzes bezeichneten militair. Gebäude, Anstalten und Erdstriche *). (Art. 54 das.)

18. Die Privat-Personen, welche durch die Verfügungen des obigen 17. Art. einen Theil des Grundes, in dessen Besitze sie sind, verlieren, sollen durch den öffentlichen Schatz dafür entschädigt werden, wenn sie gesetzmäßige Urkunden über ihren Besitz aufweisen können; wobei die National-Versammlung den übrigen Bedingungen, kraft deren sie in den Genuß ihres Eigenthums eingetreten seyn mögen, nicht im mindesten Eintrag thun will.

19. Die Verfügungen des 15., 16., 17. und 18. Art. können in solchen Plätzen, wo ein Theil der Festungswerke aus alten Wällen, die keine Bastionen haben, bestehen, einige Einschränkung leiden. Denn in diesem Falle sollen die Verwaltungen und die Militair-Agenten über den Umfang, der dem Militair-Grund zukommen soll, eine Uebereinkunft treffen, deren Resultat, wenn es vom Kriegsminister genehmigt ist, für die Besitzer der Privat-Güter verbindende Kraft hat; jedoch unbeschadet der Entschädigungen, welche diesen zukommen mögen, und welche durch die Präfecten nach dem Gutachten der Unter-Präfecten in der Güte, oder im Falle man sich nicht darüber vereinigen kann, durch den Präfectur-Rath festgesetzt werden sollen.

20. Die Militair-Gründe, welche außerhalb der Festungen und Posten liegen, sollen jedesmahl, wenn ihr Umfang nicht durch natürliche Grenzen, als Wege, Flüsse, Canäle &c. bestimmt ist, durch Marksteine begrenzt werden. Im Falle der Militair-Grund sich nicht auf eine Weite von 20 Klaftern, vom Abhange der Brustwehren der bedeckten Wege angerechnet, erstrecken sollte, so sollen die Marksteine, welche dessen Umfang bestimmen, auf gedachte Weite von 20 Klaftern hinausgesetzt werden, und die Privat-Besitzer wegen des Verlustes an Boden, den sie dadurch leiden mögen, eine Entschädigung aus dem öffentlichen Schatze erhalten.

21. In denjenigen Kriegsplätzen, wo keine bedeckten Wege vorhanden sind, sollen die Marksteine, welche den Umfang des Militair-Bodens bestimmen, auf eine Weite von 15 bis 30 Klaftern (je nachdem man es nöthig findet), von der äußern glatten Seite der Ringmauer an, hinausgesetzt werden.

*) Art. 14. III. Lit. In allen Sachen, welche bloß den Kriegsdienst betreffen, als Vertheidigung des Platzes, Bewachung und Erhaltung der militairischen Anstalten und Effecten aller Art, z. B. der Hospitäler, Casernen, Magazine, Gefängnisse, Lebensmittel, Artillerie, oder Festungsgeräthschaften, und anderer zum Dienste

In den Citadellen, Forts und Schloßern und in den äußern oder abgesonderten Werken der Kriegsplätze begreift der Militair-Boden den ganzen durch die Festungswerke eingenommenen oder eingeschlossenen Zwischenraum bis zu den äußern Grenzsteinen der Glacis, nach Vorschrift der Art. 20 und 21 Tit. I. des nehmlichen Gesetzes. (Art. 25 da s.)

II. Dienst und Polizey der Thore und anderer Oeffnungen der Plätze.

Die Schlüssel aller Thore, Nebenthore, Schleusenthore und anderer Oeffnungen, welche Eingänge in die Festung verschaffen, werden dem Platz-Commandanten unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit anvertraut. (Art. 56 da s.)

Er hat unter seiner Verantwortlichkeit über die genaue Beobachtung der durch die Ordonnanz vom 1. März 1768, Tit. II u. 12 a) in Ansehung der Bewahrung der Schlüssel, der Oeffnung und Schließung der Thore und anderer Zugänge und b) in Ansehung des Dienstes und der Polizey gedachter Thore und Zugänge, während sie offen sind, festgesetzten Regeln zu wachen. (Art. 57 da s.)

Der Kaiser hat sich vorbehalten zu bestimmen:

1) Die Plätze der dritten Classe, deren Brücken, Thoren und Schlagbäume nach dem 39. Art. I. Tit. des Ges. vom 10. Jul. 1791 von den Gemeinden unterhalten werden sollen,

der Truppen gehörigen Gebäude, Effecten und Lieferungen, ferner Polizey der Quartiere, Unterhaltung, Disciplin und Unterricht der Truppen, soll die Militair-Autorität von der Civil-Gewalt ganz unabhängig seyn.

Art. 1. IV. Tit. Alle militairischen Gebäude und Wohnungen, so wie ihre Mobilien und Geräthschaften, welche gegenwärtig in denselben vorhanden oder in Magazinen angehäuft sind, sie mögen nun dem Staate oder den ehemahligen Provinzen und Städten zugehören, alle militairischen Grundstücke und Locale, z. B. Esplanaden, Reitschulen, Polygone u. von welchen der Staat rechtmäßiger Eigenthümer ist, sollen künftig als National-Eigenthum betrachtet und in dieser Eigenschaft dem Kriegsminister anvertraut werden, damit er für die Erhaltung und Unterhaltung derselben Sorge trage.

so wie jene, worin sie zu Folge des 40. Art. statt der Brücken Erddämme setzen können; *)

2) Die Plätze, worin nach dem 49. Art. III. Tit. des gedachten Gesetzes in Friedenszeiten zur Erleichterung des Handels und zur Bequemlichkeit der Reisenden an gewissen Thoren des Nachts wie am Tage eine Communication unterhalten werden kann; **)

3) Die Plätze, an deren Thoren nach dem Art. 50 desselben Titels und Gesetzes Civil-Thorschreiber (consignes civils) angestellt werden sollen. ***) (Art. 58 d a s.)

*) Art. 39. In den Festungen und Militair-Posten der dritten Classe, in welchen Municipalitäten sind, soll für den Unterhalt der Brücken, Thore und Schlagbäume nichts aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, sondern diese Ausgaben sollen von den Municipalitäten, wenn sie solche Brücken, Thore und Schlagbäume erhalten wollen, bestritten werden.

Art. 40. Die Municipalitäten der Festungen und Militair-Posten der dritten Classe können, wenn sie es für gut finden, die Brücken über die Gräben abschaffen, und an deren Stelle Erddämme setzen, welche mit kleinen Brücken versehen sind, und zum Umlaufe des in gedachten Gräben befindlichen Wassers dienen; dabey aber sind sie gehalten; die zum Dienste brauchbaren Materialien, welche von der Abbrechung solcher Brücken herkommen mögen, als Blei, Eisen, so wie das gesunde Holz, in die Militair-Magazine abzuliefern, auch die Pfeiler und Gemäuer, auf welchen diese Brücken ruheten, nicht zu beschädigen.

**) Art. 49. Doch soll, zur Erleichterung des Handels und zur Bequemlichkeit der Einwohner wie der Reisenden, in allen Festungen und Kriegsposten eine gewisse Anzahl von Thoren seyn, durch welche, so lange der Platz im Friedensstande ist, zu allen Stunden der Nacht wie des Tages, die Communication von außen nach innen, und von innen nach außen, unterhalten werden kann. Die Civil-Beamten und der Militair-Commandant haben gemeinschaftlich die Thore, welche zu diesem Zwecke gebraucht werden sollen, so wie die zur Verhütung der Mißbräuche erforderlichen Formalitäten und Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen; die Vollziehung dieser Verfügungen muß immer dem Militair-Commandanten überlassen werden.

***) Art. 50. Wenn die Umstände eine noch genauere Aufsicht von Seiten der Civil- und Militair-Beamten erfordern, so kann

III. Dienst und Polizey der Festungswerke, militairischen Gebäude, Anstalten und Terrains.

Der Platz-Commandant ertheilt die Befehle, gibt den Schildwachen die Ordre, stellt Posten und Schildwachen aus, schreibt die Runden und Patrouillen vor, und macht selbst die zur Erhaltung und der Polizey der Festungswerke, militair. Gebäude, Anstalten und Terrains, der Artillerie und aller in gedachten Gebäuden vorhandenen Gegenstände nöthigen Besichtigungen. (Art. 59 das.)

Der Platz-Commandant wacht persönlich und durch die Offiziere seines Stabes über die Vollziehung der Gesetze, Ordnungen und Reglements in Betreff der Einrichtung und Polizey der Casernirung, über den Dienst der Spitäler und anderer Militair-Anstalten. (Art. 60 das.)

IV. Dienst und Polizey der Militair-Arbeiten.

Der Platz-Commandant läßt kein neues Festungswerk anlegen, den Platz nicht öffnen, oder die Zugänge wegen Ausbesserungen sperren, als nachdem er mit dem Genie-Commandanten die nöthigen Maßregeln in Ansehung der Polizey oder der Sicherheit des Platzes und der Garnison getroffen hat. (Art. 61 das.)

Der Platz-Commandant sorgt, so viel ihn betrifft, für die Polizey, Sicherheit und schnelligste Verfertigung der Militair-Arbeiten. (Art. 62 das.)

Derselbe wacht, daß auf dem Militair-Boden keine Gebäude errichtet werden, oder andere öffentliche oder Privat-Arbeiten

an jedem Thore der Kriegsplätze ein Vorgesetzter hingestellt werden, der von dem Maire ernannt wird, und den Auftrag hat, von allen in der Festung ankommenden Privat-Personen die Angabe ihres Namens und ihrer Qualität, so wie des Gasthofes oder des Privat-Hauses, wo sie zu logiren gedenken, zu verlangen. Diese Anzeigen werden dem Maire überbracht, und der Militair-Commandant kann den Commandanten der Thormachen befehlen, daß sie jedesmahl, wenn die in der Festung ankommenden Personen gedachte Erklärung geben, einen Unter-Offizier dabey gegenwärtig seyn lassen, und ihm (dem Commandanten) darüber Bericht erstatten.

geschehen, bevor er nicht officiel vom Genie-Commandanten unterrichtet ist, daß gedachte Arbeiten gehdrig autorisirt sind und die Verfertigung derselben in Beziehung auf die Erhaltung der Polizey und des Platzes festgesetzt ist. — Wenn wegen der Festungsarbeiten oder wegen eines andern den Militair-Dienst betreffenden Gegenstandes für einige Zeit eine Unterbrechung der öffentlichen Communication oder eine außerordentliche Veränderung des Laufes des Wassers oder irgend eine andre ungewöhnliche Verfügung, welche die Einwohner interessirt, erfordert wird, dürfen der Platz- und Genie-Commandant, dringende Fälle allein ausgenommen, solche nicht eher anordnen, als bis sie den Maire davon benachrichtiget und mit ihm schickliche Maßregeln genommen haben, damit der öffentliche Dienst keinen Schaden leide. (Art. 63 das.)

V. Verhältnisse zwischen der Militair-Polizey und der gerichtlichen und Civil-Polizey.

1. Militair-Polizey und Militair-Verbrechen oder Vergehen.

Der Platz Commandant läßt auf dem Militair-Boden die Beschuldigten ergreifen, und straft sie nach den Disciplin-Gesetzen oder schickt sie an die Militair-Gerichte, je nachdem die Eigenschaft der Personen oder die Natur des Vergehens das eine oder das andere erheischen. (Art. 64 das.)

Derselbe läßt die Privat-Personen ergreifen, welche die militairischen Werke oder Gebäude beschädigen, oder welche auf dem Militair-Boden Vergehen gegen die Polizey des Platzes und die Disciplin der Garnison begehen, im Falle diese Vergehen auf frischer That entdeckt werden. — Er ertheilt die nöthigen Befehle, um das Vieh zu pfänden, welches die Festungswerke verdirbt oder sich daselbst gegen die Vorschrift des 22. Art. 1. Tit. des G. f. vom 10. Jul. 1791 befindet. *) —

*) Art. 22. 1. Tit. Wenn ein Erdstrich, der zu den Festungswerken gehört, sich anbauen läßt, ohne daß die Erhaltung derselben dadurch einigen Nachtheil leidet, so darf er nur zu einem Wiesen- grunde angelegt und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kriegsministers weder gepflügt noch zur Weide gebraucht werden.

Die Beschuldigten, wenn sie ergriffen werden, und in jedem Falle die Berichte und Verbal-Prozesse, welche die Vergehen, von denen es sich handelt, constatiren, werden von dem Platz-Commandanten den Beamten der Civil- oder gerichtlichen Polizey zugeschickt, welche sogleich die Untersuchung zu machen haben. — Die Maire, Friedensrichter und Gerichte erkennen ohne Aufschub die im Straf-Gesetzbuche für die gewöhnlichen Vergehen in ähnlichen Fällen verhängten Strafen, nemlich für die an den Werken und Gebäuden gemachten Beschädigungen, die gegen die Beschädigungen der Denkmähler, Werke und andere Dependenzien des Staatseigenthums verhängten Strafen, für die übrigen Vergehen gegen die Polizey des Platzes, oder die Disciplin der Garnison, die gegen die Uebertretungen oder Vergehen, die dahin zielen, die öffentliche Ordnung zu stören oder zur Aufruhr anzureizen, verhängten Strafen. (Art. 65 da s.)

Wenn die Garnison plößlich Befehl zum Abmarsche erhält, oder wenn sie schwach ist, und nicht die unumgänglich nothwendigen Posten und Schildwachen für die Polizey und Erhaltung des Platzes liefern kann, so wird der Dienst des Platzes ganz oder zum Theile von der Municipal- oder National-Garde der Gemeinde und des Bezirkes versehen. — Die Maire und Unter-Präfecten sind verbunden, provisorisch und bis ein definitiver Dienstbefehl zwischen dem Divisions-Commandanten und dem Präfecten hat verabredet werden können, den Auforderungen der Platz-Commandanten zu willfahren. — Die zu Folge des gegenwärtigen Artikels von der Municipal- oder National-Garde gelieferten Posten und Detaschemente stehen während ihrer Dienstzeit unter den Befehlen der Platz-Commandanten. (Art. 66. da s.)

2. Gewöhnliche Polizey und gewöhnliche Verbrechen oder Vergehen.

Was die gewöhnlichen Vergehen betrifft, so soll jede an den Thoren der Stadt oder an jedem andern Theile des Militair-Bodens auf frischer That ertappte oder durch den öffentlichen Ruf verfolgte Person, von den Posten oder Schild-

wachen, oder von den Beamten der Civil- oder gerichtlichen Polizey, oder auch von den Privat-Personen sogleich ergriffen werden, ohne daß hiezu eine vorläufige Erlaubniß des Platz-Commandanten nöthig ist, der jedoch auf der Stelle davon unterrichtet werden muß. (Art. 67 d a s.)

Außer den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen darf niemand ohne Erlaubniß des Platz-Commandanten in das Innere der militairischen Gebäude oder Anstalten und in die geschlossenen dazu gehörigen Terrains noch in die Festungswerke gehen; hievon sind gleichwohl jene Theile der Festungswerke ausgenommen, in welchen nach dem 28. Art. I. Tit. des Ges. vom 10. Jul. 1791 die Einwohner ungehindert hin und her gehen dürfen. *) Diesem zu Folge müssen sich, außer gedachten Fällen, die Beamten der Civil- oder gerichtlichen Polizey wegen Verfolgung der gewöhnlichen Verbrechen oder Vergehen an den Platz-Commandanten wenden, der sogleich und in Verbindung mit ihnen die nöthigen Maßregeln ergreift, um der Unordnung Einhalt zu thun, und die Schuldigen im eintretenden Falle zu verhaften. (Art. 68 d a s.)

Der Platz-Commandant wacht selbst und aus eigenem Antriebe, daß kein Theil des Militair-Terrains ein Zufluchtsort des Verbrechens oder der Unordnung werde; er ertheilt deshalb die nöthig-n Befehle, läßt die Beschuldigten ergreifen und verweist sie an die competente Behörde. (Art. 69 d a s.)

*) Art. 28. I. Tit. Um die Erhaltung der Festungswerke und den Ertrag der verpachteten Grundstücke sicher zu stellen, ist es jedermann, die Militair-Agenten und ihre nothwendigen Untergeordneten ausgenommen, verboten, in den verschiedenen Theilen der Festungswerke, besonders in den Brustwehren und Bänken umher zu gehen. Nur die innern Wallgänge und diejenigen Theile der Esplanade, welche keinen Nutzen abwerfen, sind nicht unter dieser Verfügung begriffen, und die Einwohner dürfen auf denselben von Sinnenaufgang an bis zur Stunde des Zapfenreiches ungehindert hin und hergehen; doch ist den Mairen, in Verbindung mit der Militair-Autorität, das Recht vorbehalten, diese Erlaubniß, so oft die Umstände es erfordern, einzuschränken.

S. 2. Dienst und Polizey im Innern oder im Angriffsumfange des Places.

I. Erklärung und Grenzen des äußern Umfanges des Places.

Der Angriffsumfang der Plätze erstreckt sich auf das äußere Terrain, welches sich zwischen den Grenzsteinen der Glacis und den Puncten, wo im Falle einer Belagerung der Feind seine Niederlagen errichten und die Laufgräben zu machen anfangen würde, in einer Entfernung von Einem Kilometer (500 Klafter) der obern innern Theile der Brustwehre der äußersten bedeckten Wege befindet. (Art. 70 das.)

Im Friedenszustande ist der Angriffsumfang allein der Militair-Polizey unterworfen. (Art. 71 das.)

II. Polizey der aufzuführenden Werke und anderer Civil, oder Privat-Arbeiten.

Der Platz-Commandant wacht, daß im Angriffsumfange des Places, unter welchem Vorwande es sey, keine Erde aufgegraben, keine neue Gebäude errichtet oder alte wieder aufgebaut, Gräben aufgeworfen, Erde oder Schutt aufgehäuft werden, wenn dieß nicht mit der Erlaubniß und in den Fällen geschieht, welche in den Art. 29, 30, 31, 32, 34 I. Tit. des Ges. vom 10. Jul. 1791, durch unsere Decrete vom 13. Fruct. 13. J., 20. Febr. u. 20. Junn. 1810 und unser Decret vom 9. Dec. 1811 vorgesehn sind. (Art. 72 das.) *)

*) Das Decret vom 9. Dec. 1811, welches die Verschärfungen gedachter Artikel des obigen Gesetzes und der angeführten Decrete zusammen faßt, lautet wie folgt:

Art. 1. Künftig darf in dem Umfange Eines Kilometers (500 Klafter) 1) der Kriegsplätze und Militair-Posten in der ersten Linie auf den Grenzen und Seeküsten, 2) der Plätze der ersten Ordnung und der Depot-Plätze auf den Grenzen und Seeküsten, worin sich ein Arsenal oder andere Arme-Anstalten befinden, in welcher Linie sie auch liegen mögen, 3) der Angriffs-Fronte und den Seiten-Fronten der in der zweyten und dritten Linie gelegenen Plätze und Posten, kein Gebäude, keine Einschließung oder irgend ein anderes Werk errichtet werden, und zwar unter Strafe, daß solche auf Kosten der dagegen Handelnden abgebrochen werden sollen.

Wenn der Kriegsminister die Niederreißung der Gebäude, Ausfüllung der Gruben oder Wegführung des Schuttes, welche sich gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen in dem

2. Um die übrigen Fronten der Plätze der zweyten und dritten Linie und um jeden andern von den alten Grenzen weiter entfernten Platz herum, sollen die Verfügungen des Gesetzes vom 10. Jul. 1791 auch künftig nach folgender Vorschrift vollzogen werden:

a) Ohne unsere Erlaubniß soll kein Gebäude von Holz in dem Umfange von 200 bis 500 Meter errichtet werden; zu diesen Gebäulichkeiten soll niemahls Erde, Bau- oder Backsteine oder eine andere Art unverbrennbarer Materialien gebraucht werden;

b) Zwischen dem Platze und der 200 Meter von dem obersten Theile der bedeckten Wege gezogenen Linie darf kein Gebäude, keine Einschließung oder irgend ein anderes Werk errichtet werden, hiervon sind gleichwohl die Maschinen-Werke ausgenommen; diese dürfen jedoch nur mit unserer Erlaubniß und erst dann angelegt werden, wenn durch einen vom Genie-Commandanten, dem Ingenieur des Brücken- und Landstraßen-Wesens und dem Maire gefertigten Verhal-Prozesse dargethan ist, daß es sich von einer Mühle oder einem ähnlichen Maschinen-Werke handelt, daß solches vom öffentlichen Nutzen ist, und daß seine Anlegung in dem Umfange von 200 Metern durch irgend einen Local-Umstand nothwendig wird, den man über diese Grenze hinaus nicht antreffen kann.

3. Die vorhergehenden Verfügungen sind auf die Wiederaufrichtung oder Ausbesserung der jetzt vorhandenen Gebäude, Einschließungen oder anderer Werke anwendbar; jedoch mit Vorbehalt der Beschränkungen, welche nach unserm Urtheile dem Verbothe nicht entgegen sind. Selbst in diesem Falle und von der Verkündigung gegenwärtigen Decrets anzurechnen haben die Eigenthümer der wieder aufgerichteten oder ausgebesserten Gebäude, Einschließungen oder anderer Werke keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn solche im Falle einer Belagerung niedergerissen werden.

4. Die Militair-Autoritäten und Militair-Beamten haben durch öftere Besichtigungen über die Vollziehung gegenwärtigen Decrets zu wachen. Wird im Innern der Gebäude oder Einschließungen etwas gebaut, so müssen zu den Besichtigungen die Civil- und gerichtlichen Obrigkeiten wie bey den Hausuntersuchungen zugezogen werden.

5. Die Verwaltungs-Autoritäten so wie die Polizeybeamten jeder Art sind gleichfalls mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt.

Angriffsumfange befinden, befohlen hat, so muß der Platz-Commandant auf der Stelle die nöthigen Maßregeln zur Vollziehung dieses Befehls ergreifen. (Art. 73 das.)

Unsere Platz-Commandanten haben die nöthigen Befehle zu ertheilen, um jedes Individuum ergreifen und vor sie führen zu lassen, welches im Umfange von Einem Kilometer auf die Topographie sich beziehende Operationen vornehmen, den Platz, seine Außenwerke und Laufgräben recognosciren würde. Ist der Ergriffene domicilirt, und beweißt er, daß er für den öffentlichen Dienst oder für jenen der Eigenthümer operirt habe, so wird er bloß zu dem Genie-Commandanten geschickt, um ihm den Gegenstand seiner Operationen mitzutheilen und die gewöhnliche Erlaubniß zu erhalten; im entgegen gesetzten Falle wird er festgehalten, und nach dem Militair-Strafgesetzbuche gerichtet. (Art. 74 das.)

In dem Innern des Platzes innerhalb der Straße des Balles oder des Erdstreichs, den sie einnehmen soll, sind die Gebäude, Aufgrabungen, Niederlagen, Operationen und andere Gegenstände des öffentlichen oder Privat-Dienstes bloß den Gesetzen und Verordnungen über das Straßenwesen und die Municipäl-Polizey unterworfen. Indessen kann doch die Civil-Obrigkeit die Straßen, welche zur directen Communication zwischen dem Waffenplatze, den militairischen Gebäuden oder Anstalten und der Wallstraße dienen, nur dann vertilgen, wenn zuvor die deßfalligen Entwürfe nach den in unsern Decreten vom 13. Fruct. 13. J., 20. Febr. u. 20. Jul. 1810 festgesetzten Regeln verabredet worden sind. — Ebenso verhält es sich in Ansehung der Straßen, Scheidewege und Plätze, welche die militair. Gebäude oder Anstalten umgeben, und welche die Zeit und der Gebrauch zu den Uebungen oder Versammlungen der Truppen bestimmt hat. (Art. 75 das.)

III. Polizey der Truppenversammlungen und Durchmärsche.

Der Platz-Commandant übt in Verbindung mit der Civil-Obrigkeit die Polizey bey den gewöhnlichen Versammlungen

und Durchmärschen der Truppen in dem Innern und in dem Umfange des Platzes aus. (Art. 76 das.)

Bei außerordentlichen oder unvorgesesehenen Versammlungen oder Durchmärschen der Truppen, die erlaubt sind, und durch Begebenheiten oder Umstände, die den Platz nicht in den Kriegstand versetzen, veranlaßt werden, trifft der Platz-Commandant in Verbindung mit der Civil-Obrigkeit alle nöthige Verfügungen in Ansehung der Militair-Polizey des Platzes. (Art. 77 das.)

In den durch die vorhergehenden Artikel vorgesehene Fällen stellen die Maire und der Unter-Präfect die nöthige Mannschaft von der Municipal- oder National-Garde zur Verfügung des Platz-Commandanten, um die Stelle der Garnison zu vertreten. (Art. 78 das.)

Der Dienst und die Polizey des Platzes im Falle einer Feuersbrunst sollen zum Voraus zwischen dem Maire und dem Platz-Commandanten verabredet werden; beyde haben zu wachen, daß niemand sich in die Bezeichnung oder Leitung der Arbeiten mische, und die Ausführung jener, die angeordnet worden sind, nicht störe oder unterbreche. Das nehmliche gilt bey Ueberschwemmungen und andern öffentlichen Unglücksfällen, besonders in jenen Städten, wo Flüsse und Bäche zu gewissen Zeiten austreten. (Art. 79 u. 80 das.)

IV. Verhältnisse der Militair-Polizey zur gewöhnlichen und Civil-Polizey.

Die Verbrechen und Vergehen, welche wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen der Eigenschaft der Beschuldigten vor die Militair-Polizey oder die Militair-Gerichte gehören, werden im Innern und in dem Umfange des Platzes von dem Platz-Commandanten in Verbindung mit den Beamten der gerichtlichen und Civil-Polizey verfolgt, welche nach Vorschrift der Gesetze die Beschuldigten ergreifen und vor ihn bringen lassen, wenn sie sich in das Innere der öffentlichen Anstalten oder Privat-Häuser geflüchtet haben. (Art. 81 das.)

Auf die Aufforderung der Beamten der Civil- oder gerichtlichen Polizey leistet der Platz-Commandant bewaffneten Beystand, um die gewöhnlichen Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen, und die Vollziehung der von den Gerichten erlassenen Befehle oder Urtheile sicher zu stellen. Außer diesem Falle hat er sich nicht in die Ausübung der Polizey und in die gewöhnliche Justiz-Pflege einzumischen. (Art. 82 d a s.)

S. 3. Pflichten des Platz-Commandanten in Ansehung der Vertheidigung des Platzes.

Diese Pflichten sind in den Art. 83 bis 91 des angeführten Decretes enthalten; nach dem 84. Art. sind die Maire verbunden, dem Platz-Commandanten ein Verzeichniß einzuhändigen, welches die im Belagerungsfalle zu ernährende Bevölkerung, die waffenfähigen Männer, die Meister und Gesellen, welche bey einer Feuersbrunst oder andern Arbeiten gebraucht werden können, so wie die Lebensmittel, Materialien, Geräthschaften und andere Hülfquellen enthält, welche die Stadt und das umliegende Land darbiethen mag, und deren man sich im Falle einer Belagerung versichern muß.

Viertes Capitel.

Dienst und Polizey der Kriegsplätze im Zustande des Kriegs.

Der Dienst und die Polizey in den Plätzen im Zustande des Kriegs sind den nehmlichen Regeln, wie im Zustande des Friedens, jedoch mit Vorbehalt folgender Ausnahmen und Beschränkungen, unterworfen: (Art. 91 d a s.)

Die National- und Municipal-Garde kommen unter das Commando des Gouverneurs oder Commandanten; die Civil-Obrigkeith kann keine Polizeybefehle erlassen, ohne sich vorher deshalb mit ihm benommen zu haben, auch sich nicht weigern, jene zu erlassen, welche er zur Sicherheit des Platzes oder der öffentlichen Ruhe nöthig erachtet. (Art. 92 d a s.)

Die Civil-Obrigkeith muß mit dem Platz-Commandanten die Mittel verabreden, um im Falle der Belagerung in dem

Platze 1) die nöthigen Hülfquellen für den Unterhalt der Einwohner und der National-Garde, und 2) die Hülfquellen, welche das Land für die Militair-Arbeiten und die Bedürfnisse der Garnison darbiethen mag, zu vereinigen. (Art. 93 d a s.)

Das Personale der Feueranstalten (Gardes-Pompier) kommt mit den Pumpen, Maschinen und Geräthschaften unter die Befehle des Platz-Commandanten. Die Zimmerleute und andere Handwerksleute, welche zur Abschneidung der Feuersbrünste dienen können, werden in Compagnien, Sectionen und Werkstätte eingetheilt. Die im Falle der Belagerung oder Bombardirung bey einer Feuersbrunst zu ergreifenden Maßregeln werden im Voraus zwischen dem Gouverneur oder Commandanten, dem Genie-Commandanten und der Civil-Obzigkeit verabredet. (Art. 94 d a s.)

Wenn der Kriegsminister oder der die Armee commandirende General es befiehlt, oder wenn der Feind von dem Platze weniger als drey Tagmärsche entfernt ist, so hat der Gouverneur oder Commandant auf der Stelle und ohne den Belagerungsstand abzuwarten, die nöthige Gewalt, 1) die unnützen Personen, die Fremden und die von der Civil- oder Militair-Polizey notirten Individuen aus dem Platze zu schaffen; 2) die Arbeiter, Materialien und andere zur Arbeit dienenden Sachen, Vieh und Lebensmittel in den Platz bringen zu lassen, oder zu verhindern, daß solche nicht aus demselben gebracht werden; 3) im Innern des Platzes alles, was die Bewegungen der Artillerie und der Truppen hindern, und außer demselben alles, was dem Feinde zur Dzung oder zur Abkürzung seiner Belagerungsarbeiten dienen kann, durch die Garnison und National-Garde vertilgen zu lassen.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Dienst und Polizey der Kriegsplätze im Zustande der Belagerung.

Sind die Kriegsplätze im Belagerungszustande, so kommt die ganze Gewalt, womit die Civil-Obzigkeiten zur Erhaltung

der Ordnung und Polizen bekleidet sind, in die Hände des Platz-Commandanten, der sie ausübt, oder ihnen jenen Theil davon überträgt, den er ihnen zu übertragen für dienlich findet. (Art. 101 d a s.)

Der Gouverneur oder Platz-Commandant übt diese Gewalt in den im gegenwärtigen Decrete bestimmten Grenzen aus, oder läßt sie darin ausüben, und wenn der Platz blockirt ist, in dem Verrennungsumfange. (Art. 102 d a s.)

Die Functionen eines Beamten der gerichtlichen Polizen werden in Ansehung der Verbrechen oder Vergehen, deren Aburtheilung der Gouverneur oder Commandant den gewöhnlichen Gerichten nicht überlassen hat, von einem Militair-Prebot ausgeübt, der, so viel es sich thun läßt, unter den Gendarmerie-Offizieren gewählt wird, und Militair-Gerichte treten an die Stelle der gewöhnlichen Gerichte. (Art. 103 d a s.)

Der Gouverneur oder Platz-Commandant bestimmt den Dienst der Truppen, der National-Garde, so wie jenen aller Civil- und Militair-Obrigkeiten, und hat sich dabey bloß nach seinen geheimen Instructionen, den Bewegungen des Feindes und den Arbeiten der Belagerer zu richten. (Art. 104 d a s.)

Die Pflichten des Gouverneurs oder Platz-Commandanten in Ansehung der Vertheidigung des Platzes, die Belohnungen oder Strafen, die ihm in dieser Hinsicht zu Theil werden können, bestimmen die Art. 101—121 desselben kais. Decrets.

A c h t e r T h e i l .

Brod der Soldaten, Fütterung für die Pferde, Militair-Fuhrwesen, Kriegsgefangene &c.

Allgemeine Bemerkungen.

Es ist sehr viel daran gelegen, daß der Dienst in Ansehung der Lieferung des Brodes, der Fourrage und des Militair-Fuhrwesens regelmäßig besorgt werde; die Unterbrechung desselben, wenn sie auch nur von kurzer Dauer seyn sollte, ist